

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 42/2008

§/Artikel/Anlage

§ 365t

Inkrafttretensdatum

27.02.2008

Außerkrafttretensdatum

15.06.2010

Text**Meldepflichten****Allgemeines**

§ 365t. Die Gewerbetreibenden haben Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.